

Satzung „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Lage e. V.“

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Lage e. V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Lage.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Grundschule ideell und materiell zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht z. B. durch:

- a) Förderung von Veranstaltungen erzieherischer, musischer und sportlicher Art
- b) zusätzliche materielle Hilfen für die Einrichtung und Erweiterung der Schule und ihrer Ausstattung mit Lehrmitteln
- c) Unterstützung von Erziehungsberechtigten der SchülerInnen in finanzieller Art bei nachgewiesener Bedürftigkeit zur Ermöglichung der Teilnahme an Schulveranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er erstrebt keinen Gewinn. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Finanzen

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung und die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages erworben. Sie kann jeweils zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beendet werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für zwei Jahre in Rückstand ist.

Die jährliche Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf - mindestens aber einmal jährlich - einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die / Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen, die nicht zum Vorstand gehören dürfen
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Änderung der Satzung
- e) die Änderung des Mitgliedsbeitrages
- f) die Auflösung des Vereins.

Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und die Auflösung des Vereins kann nur mit ¾ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. der / dem Vorsitzenden
2. der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Kassenwartin / dem Kassenwart
4. der stellvertretenden Kassenwartin / dem stellvertretendem Kassenwart
5. der Schriftführerin / dem Schriftführer
6. der stellvertretenden Schriftführerin / dem stellvertretendem Schriftführer
7. einem Mitglied der Schulleitung.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Vertreterin / einen Vertreter bestellen.

Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr bestellt. Die Bestellung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Bei nicht rechtzeitiger Neu- oder Wiederwahl vor Ablauf der Amtszeit verlängert sich die Amtszeit des Vorstandes um die Zeit bis zu einer wirksamen Wiederwahl, längstens jedoch um 5 Monate.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Nummer 1 und 2 genannten Funktionsinhaber. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Die / Der stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis die Vertretungsvollmacht ausüben, wenn die / der Vorsitzende verhindert ist.

§ 8

Prüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für 1 Jahr zwei Mitglieder des Vereins als Prüfer.

Die Prüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 9

Vermögensverwaltung

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat dafür zu sorgen, dass Einkünfte und Vermögen des Vereins ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitgliederversammlung kann für die Verwendung des Vereinsvermögens Richtlinien aufstellen. Spenden für einen bestimmten Vereinszweck sind zweckgebunden zu verwenden. Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Ein Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Grundschule Lage, die es zugunsten der Schule zu verwenden hat.

§ 11

Verbindlichkeitserklärung

Durch die Abgabe der Beitrittserklärung erkennt jedes Mitglied des Vereins die Satzung als verbindlich an. Eine Abschrift der Satzung ist einem neuen Mitglied auszuhändigen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 24.04.2012 in Kraft.

Lage, den 24.04.2008

Vorsitzende

stellvertretende Vorsitzende